§ 66 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

(1) [1]In den fachlichen Schwerpunkt Wirtschaftskriminaldienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bis 6 erfüllt. [2]Der Einstieg erfolgt ausschließlich in der dritten Qualifikationsebene.

(2) Einstellungsbehörden sind die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt.